

Familie und Sozialversicherung – eine Zwischenbilanz

– Tagungsbericht –

Shari Gaffron¹ und Lilian Langer²

Am 17. und 18. November 2022 veranstaltete der Sozialrechtsverbund Norddeutschland e. V. (SVN) in Zusammenarbeit mit der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBW-HH) die interdisziplinäre wissenschaftliche Tagung „Familie und Sozialversicherung – eine Zwischenbilanz“. Bei dem im Jahre 2008 gegründeten SVN handelt es sich um einen gemeinnützigen Zusammenschluss von Sozialversicherungsträgern und Hochschullehrer:innen mit dem Ziel, das Sozialrecht in den drei Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zu fördern sowie die Begegnung von Wissenschaft und Praxis wirksam zu gestalten.

Einmal im Jahr wird eine wissenschaftliche Tagung organisiert, um ein übergeordnetes sozialrechtliches Thema aus unterschiedlichen Fachdisziplinen in den Blick zu nehmen.³ Im Fokus der diesjährigen Tagung stand, das für die Funktionsfähigkeit einiger Sozialversicherungszweige geradezu unverzichtbare Thema der Familie in den Fokus zu nehmen. Dabei wurde insbesondere der Wandel der Familien, aber auch deren Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie in den Blick genommen und – im Sinne einer Zwischenbilanz – mit den allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine familiengerechte Sozialversicherung abgeglichen.

Eröffnet wurde die Tagung durch ein Grußwort *Prof. Dr. Klaus Beckmanns*, des Präsidenten der HSU/UniBW-HH, der alle Anwesenden an der Universität willkommen hieß. Die Einführung in Gesellschaftswissenschaften sowie Interdisziplinarität lägen ihm sehr am Herzen und es freue ihn, dass die Tagung dies widerspiegeln. *Volker Reitstätter*, Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Nord, betonte im Rahmen seiner Begrüßung die hohe Aktualität und Brisanz des Themas und die hohe Reputation der Vortragenden. Er wünschte sich, dass die anregenden Vorträge und die Diskussionsthemen über die Tagung hinaus in der Politik sowie in der breiten Öffentlichkeit Gehör finden. Besonders erfreut zeigte er sich darüber, dass die

1 Shari Gaffron ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg.

2 Lilian Langer ist Studentin der Universität Hamburg und studentische Hilfskraft an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg.

3 Nähere Informationen zu den Tagungen des SVN finden Sie unter sozialrechtsverbund.de/veranstaltungen.

Tagung nach mehrmaligem Ausfall aufgrund der Pandemie nun wieder in Präsenz stattfinden konnte. Darauf nahm auch *Prof. Dr. Margarete Schuler-Harms* in ihrer Funktion als Sprecherin des Sozialrechtsverbundes Norddeutschland e. V., in ihrer Einführung Bezug. Dass die Tagung sich mit dem Thema Familie befassen solle, habe schon im Jahr 2020 festgestanden – die COVID-19-Pandemie habe nochmals zu einem Wandel innerhalb dieser Thematik geführt.

Den ersten Teil der Tagung bildeten einführende Beiträge zur Sozialversicherung und dem Wandel der Familie. Einen interdisziplinären Einstieg in das Thema bot der Vortrag von *Prof. Dr. Miriam Beblo*, Professorin für Volkswirtschaftslehre an der Universität Hamburg und Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim BMFSFJ, mit dem Titel „Wandel der Familie, Wandel der Care-Arbeit“. Sie prüfte die erwerbs- und ehezentriert aufgebaute Sozialversicherung und die ihr zugrunde liegende Idee der traditionellen Kernfamilie mit einer entsprechenden Aufteilung von Erwerbs- und Care-Arbeit vor dem Hintergrund empirischer Erhebungen auf ihre Aktualität. Der tatsächliche Wandel der Lebensverhältnisse biete nämlich zum einen neue steuer- und sozialversicherungsrechtliche Herausforderungen, auf die das Recht reagieren müsse. Zum anderen müsse das Recht auch auf seine Anreizwirkungen überprüft werden, also auf die Frage, wie sich das Steuer- und Sozialrecht wiederum auf die Lebenswirklichkeit auswirke.

Familienstrukturen und Familienmodelle wandelten sich: Die Zahl der Eheschließungen nehme ab, die der Scheidungen zu. Ein großer Teil der Kinder werde unehelich geboren, auch wenn die Ehe in vielen Fällen noch nach der Geburt der Kinder geschlossen werde. Vor dem Hintergrund einer durch einen drastischen Rückgang der Geburtenrate und eine steigende Lebenserwartung bemerkenswert belasteten Rentenversicherung sei eine stärkere Beteiligung an Einzahlern nötig. Die Erwerbstätigenquoten von Frauen und Männern glichen sich zwar mit der Zeit an, dennoch arbeite in 70 % der Haushalte der Mann in Voll- und die Frau in Teilzeit, während die Frauen im Schnitt zwei Drittel der unbezahlten Haus- und Sorgearbeit verrichteten und auf die Kinderbetreuung doppelt so viel Zeit verwendeten wie Männer. Durch die Ehegattenbesteuerung und die beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen in der gesetzlichen Krankenversicherung setze das Recht Fehlanreize, die einerseits dem gestiegenen Erwerbswunsch von Frauen entgegenstünden und langfristige Konsequenzen für ihre eigenständige Absicherung bei Scheidung oder im Rentenalter mit sich brächten, andererseits der Notwendigkeit, die Beitragseinzahlungen in die gesetzliche Renten- und Unfallversicherung zu erhöhen, widersprächen.

Dass eine Reaktion des Sozialversicherungsrechts auf den tatsächlichen Bedeutungsverlust der Ehe für die Familiengerechtigkeit verfassungsrechtlich geboten ist, zeigte im Anschluss *Prof. Dr. Margarete Schuler-Harms*, Professorin für Öffentliches Recht an der HSU/UniBw-HH und Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim BMFSFJ. Grundrechtliche Wertungen ergäben sich aus Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 sowie Art. 3 Abs. 2 GG.

Der mit Art. 6 Abs. 1 GG vorgesehene Schutz von Ehe und Familie umfasse unter anderem ein Fördergebot, das durch bestimmte staatliche Leistungen, aber eben auch durch die konkrete Ausgestaltung der Sozialversicherung verwirklicht werde. Aus dem Differenzierungsverbot des Art. 3 Abs. 1 GG ergebe sich das Gebot der Belastungsgleichheit, aus seiner Funktion als Differenzierungsgebot die Vorgabe, ungleiche Familienkonstellationen ungleich zu behandeln. Einschlägige Differenzierungsgründe könnten sich aus der Wertschätzung und Honorierung der Funktionen von Ehe und Familie oder aus der Berücksichtigung der Familie verbundenen Lasten, Risiken und Verbindlichkeiten ergeben. Die anzusetzende Kontrolldichte sei besonders hoch bei einer sachlichen Nähe zu absoluten Diskriminierungsverboten, dem Schutz von Ehe und Familie und bei der Vornahme von Belastungen. Bei der Erbringung von Leistungen verfüge der Gesetzgeber über einen weiteren Gestaltungsspielraum. Neben dem aus Art. 6 Abs. 1 (i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG) abgeleiteten Gebot der Familiengerechtigkeit entfalte Art. 3 Abs. 2, 3 GG eine starke Direktivkraft.

Aus den grundrechtlichen Wertungen ergäben sich wiederum konkrete Ableitungen für die Berücksichtigung von Kindererziehung und Pflege und die sogenannten Ehekomponenten der Sozialversicherung: Die Ehe sei in Anbetracht ihres Bedeutungsverlustes und ihrer durch die hohe Scheidungsrate belegten Nichtverlässlichkeit kein geeigneter Anknüpfungspunkt für eine Entlastung von Familien mehr. Die Privilegierung von Ehen habe ihre Funktion für die Förderung von Familien deshalb verloren. Zudem förderten die Ehekomponenten in ihrer jetzigen Ausgestaltung Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern. In ihrer Form als rechtlich verfestigte Unterhaltsgemeinschaft sei eine Berücksichtigung der Ehe in der Sozialversicherung, beispielsweise in der Hinterbliebenenrente, noch angebracht, wobei eine Erstreckung dieser Leistungen auf eheähnliche Lebensgemeinschaften verfassungsrechtlich nicht gefordert, aber möglich sei. Trotz des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers sei daher eine Neujustierung der ehebezogenen Familienkomponenten verfassungsrechtlich geboten.

Prof. Dr. Ursula Waßer, Richterin am Bundessozialgericht und Honorarprofessorin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, gab in ihrem Vortrag zur Berücksichtigung von Care-Arbeit im Beitrags- und Leistungsrecht der Kranken- und Pflegeversicherung zunächst einen

Überblick über die Rechtsprechung des BVerfG zur Berücksichtigung von Care-Arbeit im Beitragsrecht und die bei einer Gesamtbetrachtung ebenfalls einzubeziehenden Care-Arbeit berücksichtigenden Leistungen und Beitragsvergünstigungen. Sie stellte fest, dass die beitragsfreie Familienversicherung nicht an das Ableisten von Care-Arbeit, sondern das Bestehen einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft anknüpfe. Die daraus resultierende Ungleichbehandlung sei vermutlich nicht als Verstoß gegen den Schutz der Familie nach Art. 6 GG zu sehen, da ehebezogene Vorteile in der Vergangenheit vom BVerfG mit dem ebenfalls in Art. 6 GG verbürgten Schutz der Ehe gerechtfertigt wurden.

Sie sieht die Ausweitung des von der Familienversicherung profitierenden Personenkreises daher als Aufgabe des Gesetzgebers. Problematischer sei die Begünstigung der Einverdiener Ehe im Beitragsrecht der Kranken- und Pflegeversicherung: Da die Beitragsbemessungsgrenze das Gesamteinkommen der Familie außer Acht lasse, erhöhe sich die Beitragslast der Familie drastisch, wenn ein Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze nicht von einem, sondern von beiden Ehegatten gemeinschaftlich erwirtschaftet werde. Nachteilige Wirkungen für bestimmte Familienkonstellationen seien streng auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu prüfen.

Waßer spricht sich dafür aus, zu überlegen, ob die Familie, zu der auch Alleinerziehende mit Kindern gehören, nicht denselben Schutz verdiene wie die Ehe, und schlug vor, die verfassungsrechtlich problematische Ungleichbehandlung zwischen Ein- und Zweiverdienerpartnerschaften durch an die Regelungen in der Pflegeversicherung angelehnte Beitragszuschüsse für alle Menschen in gleichen Situationen in gleicher Höhe zu ersetzen, statt die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der Ehe weiter zu erschweren.

Der Leiter des Justizariats der Techniker Krankenkasse, *Christoph Bögemann*, betont in seinem Kommentar, dass die Förderung der Familie in ihren sich wandelnden Formen auch den Krankenkassen ein wichtiges Anliegen sei, weswegen im Rahmen der Satzungsleistungen und individuellen Versorgungsangeboten im Selektivvertragsbereich sowie durch Service- und Begleitleistungen familienbezogene Mehrleistungen zur Verfügung gestellt würden. Sie stoße an einigen Stellen jedoch an die rechtlichen Grenzen des Wertungsgedankens der Norm. Der versorgungspolitische Fortschritt könne daher nur in Kooperation mit dem Gesetzgeber hinreichend vorangetrieben werden.

Prof. Dr. Constanze Janda von der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer eröffnete den zweiten Themenblock zur familiengerechten Pflegeversicherung mit einem Vortrag zur Verantwortungsteilung zwischen Familie und Staat in der Angehörigenpflege.

Sie stellte zunächst fest, dass der junge Zweig der sozialen Pflegeversicherung lediglich der Unterstützung der Familien bei der häuslichen Pflege diene, statt auf die Einführung einer umfassenden professionellen Pflege ausgerichtet zu sein. Entsprechende Maßnahmen zur Erleichterung der Angehörigenpflege seien z. B. der Anspruch auf Pflegeberatung nach § 7a SGB XI oder unentgeltliche Pflegekurse nach § 45 SGB XI.

Es stelle sich jedoch die Frage, ob die Verantwortungsteilung im Hinblick auf die Pflege zwischen Staat und Familie vom Gesetzgeber gerecht aufgeteilt sei. In § 1618a BGB sei normiert, dass Eltern und Kinder einander Beistand und Rücksicht schuldig seien. Daraus ergebe sich eine Pflicht zur häuslichen Pflege von familiären Angehörigen. Dem Gesetzgeber komme grundsätzlich ein großer Gestaltungsspielraum zu. Aus dem Sozialstaatsprinzip ließen sich keine konkreten Anforderungen für die Verantwortungsteilung zwischen Staat und Familie in der Pflege herleiten.

Allerdings bestehe eine starke physische und psychische Belastung der pflegenden Angehörigen, sowohl durch die Ausführung der Pflege selbst als auch durch den mit der Beantragung von Unterstützungsleistungen verbundenen Verwaltungsaufwand und die hohen Kosten bei der Einbeziehung professioneller Pflegeleistungen. Zudem würden jedes Jahr Leistungen im Wert von ca. 12 Milliarden Euro für Entlastungsangebote, Kurzzeitpflege und Tagespflege nicht abgerufen. Dies wecke den Anschein, dass pflegende Angehörige nicht hinreichend über die Leistungen der Pflegeversicherung informiert seien und deshalb Ansprüche auf für sie kostenlose und potenziell hilfreiche Leistungen nicht wahrnehmen. Die derzeitige Verantwortungsteilung von Familie und Staat sei nicht grundsätzlich ungerecht, die Überforderung pflegender Angehöriger mit dem Leistungssystem der Pflegeversicherung spreche jedoch für einen Ausbau der Unterstützungsangebote sowie eine bessere Informationsverteilung.

Milorad Pajovic, Head of Care Research and Innovation der DAK-Gesundheit, und *Sonja Laag*, Leiterin Versorgungsprogramme (Integrierte Versorgung) bei der Barmer Ersatzkasse, stellten Projekte der jeweiligen Krankenkassen zum Case-Management vor, die vom Innovationsausschuss des Gemeinsamen Bundesausschusses gefördert werden.

Während das Projekt „Regionales Pflegekompetenzzentrum – Innovationsstrategie für die Langzeitversorgung vor Ort“ (Reko) der DAK-Gesundheit durch die Einrichtung von Pflegekompetenzzentren dem Versorgungsproblem bei der Behandlung von einer Vielzahl von älteren Menschen im ländlichen Raum entgegenwirken soll, konzentriert sich das Projekt „RubiN – Regional ununterbrochen betreut im Netz“ der Barmer Ersatzkasse auf ein geriatrisches Care-

und Case-Management mit dem Ziel, älteren Menschen einen möglichst langen Verbleib in der Häuslichkeit zu ermöglichen.

Trotz ähnlicher Projektzuschnitte fällt das Fazit der Referent:innen unterschiedlich aus: Während *Pajovic* die Koordination von Beratung, Betreuung und stationärer wie ambulanter Versorgung durch das Case-Management als fruchtbaren Ansatz zur Begegnung der Herausforderungen des demographischen Wandels wertet, verweist *Laag* auf strukturelle Probleme: Das derzeitige System des SGB V und SGB XI sei vor allem auf die Angehörigenpflege ausgerichtet und biete für die professionelle Pflege keine hinreichende Struktur. Zwar gebe es eine Vielzahl von Projekten, bisher aber keine ausreichende, langfristige Versorgung. Es müsse sich in Zukunft zeigen, ob das derzeitige Rechtssystem des SGB V und SGB XI entsprechend ausgeweitet werden könne oder ob eine neue, auf professionelle Pflege ausgerichtete Struktur nötig sei.

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts und Vizepräsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts, *Dr. Christine Fuchsloch*, stellte die Familiengerechtigkeit in der Alterssicherung im Verhältnis von Kinderlosen zu Eltern, von Müttern zu Vätern und von Eltern mit hohem Einkommen zu Eltern mit niedrigem Einkommen dar. Im Verhältnis von Eltern und kinderlosen Personen werde durch die Anrechnung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten einerseits der Beitrag der Kindererziehung honoriert, andererseits ein Ausgleich der mit der Erziehung verbundenen Lasten auf der Leistungsseite vorgenommen. Gleichzeitig fungiere die Berechnung nach Entgeltpunkten als sozialer Ausgleichsmechanismus – Eltern mit niedrigeren Einkünften profitierten eher. Dieser Ausgleich könne die geringeren Verdienstmöglichkeiten und sinkenden Rentenanwartschaften allerdings nicht kompensieren: Im Verhältnis von Müttern zu Vätern zeige sich, besonders in den alten Bundesländern, ein drastischer Gender Pension Gap. Wesentliches Element der Alterssicherung von Frauen in den neuen Bundesländern sei damit die Hinterbliebenenrente. Die im traditionellen Rollenmodell gemeinsam erwirtschafteten Rentenanwartschaften stünden bis zum Tode allein dem Versicherten zu. Während im Fall des Versorgungsausgleichs bei Scheidung die Rentenansprüche geteilt würden, sei die Hinterbliebenenrente deutlich niedriger, und eigenes Einkommen der Hinterbliebenen werde angerechnet. Die Gleichwertigkeit der Familie gelte folglich nur für den Fall der Scheidung. *Fuchsloch* schlägt vor, statt der Hinterbliebenenrente ein obligatorisches Rentensplitting, gegebenenfalls verbunden mit einem erhöhten Splittingssatz, einzuführen.

Sie schließt mit der Vergleichsgruppe der höheren und niedrigeren Einkünfte: Die Familiengerechtigkeit in der Rentenversicherung sei geprägt von der Existenz solidarischer Umverteilungselemente, da oft für Kinder auf Einkommen verzichtet würde. Gleichzeitig beinhalte die Rentenversicherung auch immer das Versprechen, dass bei üblichem Erwerbsverlauf eine Altersrente oberhalb des steuerrechtlichen Existenzminimums erzielt würde. Es spreche daher vieles für eine Gestaltung, die lange Zugehörigkeiten unter Einbeziehung gesellschaftlich als Zugehörigkeitszeiten gewerteter Zeiträume und unabhängig von einer aktuell in der Grundrente vorgesehenen Kappungsgrenze honoriere. Zusätzlichen Reformbedarf sieht *Fuchsloch* an den Systemgrenzen von gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischer Versorgung.

Auch *Dr. Reinhold Thiede* von der Deutschen Rentenversicherung Bund verwies auf Probleme des gegliederten Systems der Alterssicherung. Die Einführung eines von *Fuchsloch* vorgeschlagenen, dauerhaften Rentensplittings habe bei Beibehaltung des gegliederten Systems den absurden Effekt, dass Rentenanwartschaften der abhängig beschäftigten, knapp über der Geringfügigkeitsgrenze verdienenden Ehefrau dem besserverdienenden, verbeamteten Ehegatten zugeschrieben würden. Es müsse folglich entweder das gegliederte System aufgegeben oder aber ein permanenter systemübergreifender Versorgungsausgleich, bei dem alle Anwartschaften berücksichtigt würden, eingeführt werden. Auch in Bezug auf die seiner Auffassung nach einer Sozialversicherung wesenseigenen Umverteilungsmechanismen Sorge das gegliederte System für eine erhebliche Intransparenz, da nur zwischen sozialversicherungspflichtigen Einkünften umverteilt werde.

Thiede wertet im Verhältnis von Eltern mit einem und Eltern mit mehreren Kindern relativ ähnliche Rentenhöhen als Indiz dafür, dass die Ausgleichsmechanismen bei mehreren Kindern einen größeren Teil der Erwerbseinbußen kompensierten. Kritisch sieht er jedwede Form der sozialrechtlichen Begünstigung von Ehen, zu denen auch die von *Fuchsloch* vorgeschlagenen erhöhten Splittingsätze gehörten.

Prof. Dr. Martin Werding, Professor für Sozialpolitik und öffentliche Finanzen an der Ruhr-Universität Bochum sowie Mitglied des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim BMFSFJ, verwies eingangs auf die unterschiedlichen Funktionen von monetären und generativen Beiträgen: Während finanzielle Beiträge unmittelbar für laufende Rentenzahlungen ausgegeben würden, sicherten die generativen Beiträge, die maßgeblich von Familien erbracht würden, die künftigen Rentenzahlungen.

Beide Beitragsarten seien danach nicht funktional äquivalent und nicht wechselseitig substituierbar. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, der bis 2035/2040 ein Hochplateau erreichen werde, stelle sich die Frage, wer Anspruch auf die trotz steigender Beiträge sinkenden Renten haben solle. *Werding* schlägt vor, die generativen gegen die monetären Beiträge abzuwiegen, und zeigt sich enttäuscht vom Urteil des BVerfG vom 06.04.2022.⁴ Er kritisiert fehlende Bezüge auf diverse Positionen zur Natur generativer Beiträge in Literatur und eigener Rechtsprechung; das BVerfG habe den Begriff des generativen Beitrags begründungslos fallengelassen. In einer alternden Gesellschaft würden politische Maßnahmen, die der steigenden Beitragsbelastung entgegenwirken könnten, schwieriger. Die vom BVerfG getroffene Annahme, die Last der Kindererziehung werde durch diverse Transferleistungen ausgeglichen, sei bei einer nur groben Rechnung schlicht nicht haltbar.

Werding hätte im Urteil die Chance gesehen, die Rolle des generativen Beitrags zu konkretisieren und einen ersten Abwägungsmaßstab zu entwerfen. Eine zukunftsfähige Lösung zur Finanzierung künftiger Renten müsse an die demographische Entwicklung anknüpfen, Kindererziehungsleistungen angemessen honorieren und das Umlageverfahren neben andere Vorsorgesysteme stellen.

Die Diskussion der Beiträge durch die Vortragenden selbst und das Publikum wurde gerade zu diesem Themenblock einerseits kontrovers, andererseits auf sehr hohem wissenschaftlichen Niveau geführt. *Prof. Dr. Karl-Jürgen Bieback* äußerte die Auffassung, dass die von *Werding* angemahnte Rechnung zur vollständigen Sachverhaltsermittlung gehöre. *Thiede, Fuchsloch* und auch *Schuler-Harms* zeigten sich von der dogmatischen Figur des generativen Beitrags weiterhin nicht überzeugt und begrüßten die Entscheidung in diesem Punkt. Einigkeit bestand dahingehend, dass die Berücksichtigung des Aufziehens von Kindern und insbesondere der Care-Arbeit in der Alterssicherung weiterhin dringend erforderlich ist.

Den vierten Themenblock zur familiengerechten gesetzlichen Unfallversicherung eröffnete *Prof. Dr. Katja Nebe*, Professorin für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Recht der sozialen Sicherheit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ, mit dem Hinweis darauf, dass die Worte „Familie“ und „Frau“ im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung selten genannt würden. Dass die Verknüpfung von Familie und gesetzlicher Unfallversicherung, beispielsweise an den

4 Vgl. BVerfG, 06.04.2022, 1 BvL 3/18, juris.

Schnittstellen von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung, dennoch besteht, verdeutlichte sie anhand mehrerer Thesen.

Die Hauptaufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung sei die Prävention in Lebenswelten wie der Erwerbsarbeit, der Schul- und Hochschulbildung sowie der Sorgearbeit (vgl. § 1 SGB VII). Um Familien einen weitreichenden Schutz zu ermöglichen, bedürfe es hier einer breiten Berücksichtigung unterschiedlicher Familienmodelle sowie geschlechtergerechter Lösungen für die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbstätigkeit und Pflegeaufgaben.

Handlungsfelder für die Zukunft verortete *Nebe* bei dem Digitalisierungsschub durch die Pandemie, die zu einer Zunahme der Tätigkeit im Home Office geführt habe: Die aus der Doppelbelastung von Erwerbstätigkeit und der gleichzeitigen Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben während des Arbeitens aus dem Home Office entstehenden Risiken müssten erkannt und adressiert werden. Auch die psychische Gesundheit von Kindern, die Inklusion und das Mutterschutzrecht seien künftig zu behandelnde Themen.

Bettina Lindemann von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW, befasste sich in ihrem Kommentar mit der Frage, welche Bezüge im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung zum Thema Familie bestehen und inwieweit die Belange von Familien dort Berücksichtigung finden. Zwar existiere in der gesetzlichen Unfallversicherung keine Familienversicherung, da sich der Versicherungsschutz der Unfallversicherung auf tätigkeitsbezogene Risiken beziehe. Allerdings bestünde teilweise ein tätigkeitsbezogener Versicherungsschutz für Familienmitglieder, wie z. B. mitarbeitende Ehepartner:innen in der Landwirtschaft, Kinder während des Schulbesuchs und Familienangehörige, die ehrenamtliche Pflegeaufgaben übernähmen.

Versicherte Familienmitglieder, die im Home Office tätig sind, profitierten dazu von einer gesetzlichen Neuregelung: Nach § 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII bestehe Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte, wenn die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt werde. In Verbindung mit § 8 Abs. 2 SGB VII bestehe damit auch Versicherungsschutz für die unmittelbaren Wege, die von Versicherten bei Tätigkeit im Homeoffice zurückgelegt würden, um ihre Kinder in eine externe Betreuung zu bringen. Eine beispielhaft angeführte Lücke im Schutz von Familien sei der fehlende Schutz von Kindern, die während der beruflichen Tätigkeit ihrer Eltern von ihren Großeltern statt von Tagespflegepersonen beaufsichtigt würden. Außerdem könnten Versicherungslücken für getrennte und unverheiratete Paare entstehen, wenn sie wegen

eigener Berufstätigkeit ein Kind in eine Tagesbetreuung bringen, mit dem kein gemeinsamer Haushalt besteht.

Im Rahmen ihres Vortrags befasste sich *Maria Pannenberg*, Lehrbeauftragte der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, mit der Familiengerechtigkeit im SGB III und II. In Bezug auf die passiven Leistungen nach dem SGB III berücksichtige der Gesetzgeber die Kindererziehung zwar. Einige Normen des sozialen Ausgleichs seien jedoch in ihrer konkreten Ausgestaltung defizitär: Die fiktive Bemessungsgrundlage bei einem auf zwei Jahre erweiterten Bemessungszeitraum nach § 152 SGB III orientiere sich an Sätzen, die in aller Regel unter dem in der jeweiligen Qualifikationsstufe erzielbaren Einkommen lägen. Der erhöhte Leistungssatz des Arbeitslosengeldes berücksichtige die Belastung nichtehelicher Partner und die relative Mehrbelastung von Mehr-Kind-Haushalten nicht hinreichend. Einen deutlichen Nachteil erlitten Care-Arbeit Leistende durch die Regelung des § 151 Abs. 3 SGB III: Werde die Zeit, in der der/die Arbeitslose dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, im Verhältnis zu der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Bemessungszeitraum herabgesetzt, reduziere sich im selben Verhältnis auch das Arbeitslosengeld. Hier sei keine Ausnahmeregelung für Care-Arbeit Leistende vorgesehen.

Das SGB II entspricht nach Auffassung von *Pannenberg* in Bezug auf die Bedarfsermittlung in Bedarfsgemeinschaften nicht den heutigen Anforderungen an einen modernen Familienbegriff. Problematisch an der vermuteten Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft nichtehelicher Lebensgemeinschaften sei insbesondere, dass die tatsächliche Weiterleitung des Einkommens nicht geprüft und die finanzielle Abhängigkeit des nicht oder weniger verdienenden Partners begünstigt werde. Der durch die Anrechnung der Einkünfte des nichtehelichen Partners bedingte Untergang des SGB II-Leistungsanspruches führe zudem zu einem Ausscheiden aus der Versichersicherungspflicht in der Krankenversicherung, ohne dass die an die Ehe gekoppelte Familienversicherung greife. Die Abbildung der Möglichkeit des gemeinsamen Wirtschaftens hält *Pannenberg* hingegen für notwendig. Sie schlägt vor, durch eine vertikale Einkommensanrechnung die Akzeptanz des besserverdienenden Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft zu erhöhen und das Einkommen eines Mitglieds nur bei tatsächlicher Weiterleitung und in Verbindung mit einer rechtlichen Verpflichtung anzurechnen.

Verbesserungsfähig seien auch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets: Durch die kommunal variierenden Angebote und Verfahren zur Beantragung und Leistungsgewährung sei die Qualität der Leistungserbringung schwer zu erfassen. Da die soziale Herkunft noch immer maßgeblich für den Bildungserfolg eines Kindes sei, müssten die Verfahren bundesweit

einheitlich gestaltet und, sofern vor Ort keine Angebote bestehen, Leistungen ggf. direkt gegenüber den Berechtigten erbracht werden, um flächendeckend Chancengleichheit zu gewährleisten.

Fuchsloch lenkt in einem spontanen Kommentar die Aufmerksamkeit auch auf Defizite in der aktiven Arbeitsmarktförderung. Personen, die familiär bedingt keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB III bezögen, würden trotz grundsätzlicher Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit von der Arbeitsmarktförderung kaum adressiert und erlitten in den Zeiten der Kindererziehung eine fortwährende Dequalifizierung. In diesem Kontext forderte *Fuchsloch* auch einen stärkeren Fokus auf der Teilzeitqualifizierung, Erziehende dürften nicht aus der aktiven Arbeitsmarktförderung ausgeklammert werden. In Bezug auf geschlechtsspezifische Diskriminierungen im Recht der Arbeitslosenversicherung betont sie den Umstand, dass die Steuerklasse, die begünstigt durch das Ehegattensplitting besonders bei Frauen zu geringeren Nettolöhnen führe, sich auch auf den Leistungssatz des Arbeitslosengeldes auswirke. Weiteren Regelungsbedarf sieht sie bei der durch das Konstrukt der temporären Bedarfsgemeinschaft entstehenden Unterdeckung: Ein gesplitteter Regelsatz könne in keinem Fall die Kosten des Aufwachsens in zwei Haushalten decken.

In seinem die Tagung abschließenden Resümee betonte *Prof. Dr. Holger Brecht-Heitzmann*, Professor für Arbeits- und Sozialrecht an der HdBA in Schwerin, wie schön es sei, dass es nach der COVID-19-Pandemie nun wieder möglich gewesen sei, für die Tagung zusammenzukommen. Es lohne sich, über den sozialversicherungsrechtlichen Tellerrand hinauszuschauen, und er freue sich bereits auf die nächste Tagung des Sozialrechtsverbundes Norddeutschland.

Zuletzt dankte *Michael Eßer*, Kassenführer des Sozialrechtsverbundes Norddeutschland e. V. und Mitglied der die Tagung mit veranstaltenden Deutschen Rentenversicherung Nord, den Organisator:innen, Referent:innen und Teilnehmer:innen für die engagierten Diskussionen und gab einen Ausblick auf die Tagung im nächsten Jahr, die sich mit dem Themenfeld der Digitalisierung befassen wird.